



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Zl.12.170/2-I/3/83

Reisegebührenvorschrift 1955;  
 Entwurf einer Novelle - Ressort-  
 stellungnahme.  
 Zu do.GZ.921.080/6-II/1/83 v.19.9.1983

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222 / 7500

Name des Sachbearbeiters:

OR.Dr. PFEFFER

Klappe 5136 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

*S. Hasselbauer*

*Brief GESETZENTWURF  
 Zl. 38 GE/19.83*

An das  
 Präsidium des Nationalrates      Datum: 21. Okt. 1983  
 Wien

*Beil. 1983-10-26 former*

In Entsprechung der vom Nationalrat gefassten Entschließung beehtet sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, beiliegend 25 Abdrucke seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 19. Okt. 1983  
 Für den Bundesminister:

Dr. BÖHM

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Kommn*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE  
Zl.12.170/2-I/3/83

Reisegebührenvorschrift 1955;  
Entwurf einer Novelle - Ressort-  
stellungnahme.

Zu do.GZ.921.080/6-II/1/83 v. 19.9.1983

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222 / 7500

Name des Sachbearbeiters:  
OR.Dr.PFEFFER

Klappe 5136 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

An das  
Bundeskanzleramt

W i e n

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art.I Z.13 (§73 RGV 1955):

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Bundes zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung soll nur dann einen Anspruch auf Reisegebühren begründen, wenn die Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und außerhalb des Dienstortes erfolgt. Stellt der Bund dem Teilnehmer die Verpflegung kostenlos bei, so entfällt der Anspruch auf Tagesgebühr. Nicht geregelt wird hiebei der Fall, daß nur ein Teil der Verpflegung (z.B. Mittagessen) beigestellt wird. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Regelung als vorletzten Satz einzufügen: "Wird kostenlose Teilverpflegung gewährt, so entfällt der Anspruch auf den entsprechenden Teil der Tagesgebühr".

25 Abdrucke der gegenständlichen Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 19. Okt.1983  
Für den Bundesminister:

Dr. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Hommel*